

EU VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE DEKLARATION ANNAHMEKRITERIEN

WICHTIGER HINWEIS – Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen dienen reinen Informationszwecken und sind nicht als verbindliche Rechtsauskunft zu verstehen. Dieser Leitfaden stellt eine von Assent standardisierte Checkliste, um das Vorhandensein von Substanzen, welche in Artikel 11 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle gelistet sind, zu deklarieren.

1. Offizieller Firmenbriefkopf.

- a. Zeigt, dass es sich um ein offizielles Schreiben der Firma handelt.

2. Korrekter Verweis auf die Richtlinie.

- a. Beinhaltet vollständiger Name der Gesetzgebung: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zuletzt aktualisiert durch die Richtlinie 2018/852.
 - i. Weitere akzeptable Alternativen.
 - 1. Richtlinie 94/62/EG.
 - 2. Richtlinie 94/62/EG (Anhang 2018/852).
 - 3. EU Richtlinie 94/62/EG und Anhang 2018/852.

3. Enthält eindeutige Bezugnahme zu den Verpackungsmaterialien, welche von der Verordnung betroffen sind.

4. Deklaration des Compliance Status.

- a. Deklariert, dass die Materialien keine Substanzen aus der Richtlinie enthalten.
- b. Deklariert, dass die Materialien Substanzen aus der Richtlinie enthalten.
 - i. Identifiziert das Verpackungsmaterial sowie die Substanz, welche zur Nichtkonformität führt.

5. Unterschrift der zuständigen Kontaktperson.

- a. Name, Kontaktinformation und Position müssen angegeben werden.

6. Datum.

- a. Die Deklaration wird vermutlich abgelehnt, wenn sie älter als ein Jahr ist.